

BVGer C-553/2024 vom 12. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-553_2024

FR: TAF C-553/2024 du 12 septembre 2024

IT: TAF C-553/2024 del 12 settembre 2024

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1). Es finden diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG).

C-553/2024 Seite 5

E. 1.4

Die Beschwerde wurde – unter Vorbehalt der Ausführungen in E. 2 – frist- und formgerecht eingereicht (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 Bst. c ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Aus der vorliegenden Beschwerde geht zumindest implizit hervor, dass eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung verlangt wird und in welche Richtung (nämlich Zusprechung einer Hinterlassenenrente) diese Überprüfung gehen soll. Da es sich hier um eine Laieneingabe handelt, dürfen in sprachlicher und formeller Hinsicht keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden (vgl. Urteil des BVGer B-671/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 1.3 m.H.; SEETHALER/PORTMANN, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar zum VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 52 Rz. 45 ff.). Die Beschwerdeschrift wurde entsprechend Art. 20bis des hier anwendbaren Sozialversicherungsabkommens (vgl. E. 4.3) zulässigerweise in serbischer Sprache eingereicht.

E. 2.2

In den vorinstanzlichen Akten findet sich – neben der genannten Verfügung vom 26. September 2023 – eine frühere Verfügung vom 3. März 2020, mit welcher die Vorinstanz das Rentengesuch der Beschwerdeführerin ebenfalls abgewiesen und deren Anspruch auf eine Hinterlassenenrente verneint hatte (SAK-act. 8). Dieses aktenkundige «Priority»-Schreiben war direkt an die Adresse der Beschwerdeführerin in Serbien gerichtet, was gemäss dem hier anwendbaren Sozialversicherungsabkommen bzw. der massgeblichen Verwaltungsvereinbarung (Art. 6; vgl. E. 4.3) zulässig war. Ob die besagte Verfügung der Beschwerdeführerin jedoch zugestellt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die ordnungsgemässe Zustellung der Verfügung hat die Vorinstanz nachzuweisen, wobei bei einer einfachen Sendung das Vorlegen einer Kopie der fraglichen Mitteilung nicht reicht (vgl. zum Ganzen etwa BGE 142 IV 125 E. 4.3; 136 V 295 E. 5.9; 124 V 400 E. 2a; URS PETER CAVELTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 20 Rz. 8, 10). Vorliegend kann die Vorinstanz den Zustellungsnachweis betreffend die Verfügung vom

E. 2.3

Nach dem Gesagten ist daher auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

E. 3

März 2020 nicht von einer *res iudicata* auszugehen (vgl. zur *res iudicata*: BGE 136 V 369 E. 3.1.1 f. m.w.H.).

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

E. 3.3

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

E. 4.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1). Ein allfälliger Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Witwenrente entstand am 1. Dezember 2017 (vgl. Art. 23 Abs. 3 AHVG; vgl. Bst.

A), weshalb diesbezüglich auf diejenigen Bestimmungen abzustellen ist, welche zu jenem Zeitpunkt gültig waren.

C-553/2024 Seite 7

E. 4.2

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit-sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 12. Dezember 2023) eingetretenen Sachver- halt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwal- tungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin ist Serbin und in ihrem Heimatland wohnhaft. Auch ihr im Jahre 2017 verstorbener Ex-Ehemann besass (einzig) die ser- bische Staatsangehörigkeit, war in Serbien wohnhaft und in der Schweize- rischen AHV/IV versichert (vgl. Bst. A). Es liegt damit offensichtlich ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor. Im hier massgeblichen Zeitpunkt (vgl. E. 4.1 sowie Urteil des BVGer C-1131/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.2 bzw. Urteil des BGer 9C_806/2019 vom 10. Dezember 2019) finden im Verhältnis zu Serbien das bisherige Abkommen vom 8. Juni 1962 zwi- schen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volks- republik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nach- folgend: Sozialversicherungsabkommen) sowie die entsprechende Verwal- tungsvereinbarung vom 5. Juli 1963 betreffend die Durchführung des Ab- kommens (SR 0.831.109.818.12) – und nicht das auf den 1. Januar 2019 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenos- senschaft und der Republik Serbien über soziale Sicherheit vom 11. Okto- ber 2010 (SR 0.831.109.682.1) – Anwendung. Nach Art. 2 des Sozialver- sicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschrif- ten, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts an- deres bestimmt ist. Da keine abweichenden Vorschriften auszumachen sind, die hier zu beachten wären, richtet sich die Ausgestaltung des Ver- fahrens sowie die Prüfung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (Art. 4 des Sozialver- sicherungsabkommens).

E. 5

Anfechtungsobjekt und zugleich Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Dezember 2023, mit welchem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Witwenrente abgewiesen hat (vgl. Bst. B.f). Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässig- keit dieses Entscheids und in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob das Zusammenleben der Beschwerdeführerin mit ihrem verstor- C-553/2024 Seite 8 benen Ex-Ehemann in ausserehelicher Gemeinschaft an die Ehedauer an- zurechnen ist.

E. 6.1

Gemäss Art. 24a Abs. 1 AHVG ist eine geschiedene Person in Bezug auf den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente einer verwitweten gleich- gestellt ist, wenn: a. sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschie- dene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; b. die

geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte; c. das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

E. 6.2

Sofern nicht mindestens eine der Voraussetzungen von Art. 24a Abs. 1 AHVG erfüllt ist, besteht gemäss Art. 24a Abs. 2 AHVG ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.

E. 6.3

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Erfordernis der mindestens zehnjährigen Ehedauer für den Anspruch einer geschiedenen Frau auf eine Witwenrente absolut zu verstehen (BGE 115 V 77). Eine Anrechnung des Konkubinats an die Ehedauer verbietet sich (vgl. Urteil des BGer 9C_413/2015 vom 2. Mai 2016 E. 4.2 m.w.H.), nachdem in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen keinen Anspruch auf Hinterlassenenrente haben (BGE 125 V 205 E. 7a), was nach der mehrfach bestätigten Gerichtspraxis weder eine unzulässige rechtsungleiche Behandlung des Konkubinats gegenüber der Ehe noch eine Diskriminierung dieser Lebensform darstellt (Urteil des BGer 9C_849/2018 vom 16. Januar 2019 m.w.H.; vgl. ferner BGE 140 I 77; siehe zum Ganzen auch zit. Urteil des BVGer C-770/2022 E. 5 sowie Urteil des BVGer C-994/2021 vom 12. Mai 2022 E. 3, je m.H.).

E. 7.1

Laut den vorliegenden Akten war die Beschwerdeführerin mit dem am (...) 2017 verstorbenen C._____ zweimal verheiratet, nämlich vom (...) 1992 bis (...) 1994 (BVGer-act. 4/1, 4/2) und vom (...) 2014 bis (...) 2016 (SAK-act. 6/1, 6/5). Das nachträglich vorgelegte Beweismittel (Scheidungsurteil vom [...] 1994; vgl. BVGer-act. 4/2) ist aufgrund des geltenden Untersuchungsprinzips (vgl. E. 3.3) von Amtes wegen zu beachten. Insgesamt war die Beschwerdeführerin somit während drei Jahren und knapp C-553/2024 Seite 9 drei Monaten mit C._____ verheiratet. Beide Scheidungen erfolgten vor Vollendung des 45. Altersjahres der am (...) 1972 geborenen Beschwerdeführerin. Als der gemeinsame Sohn D._____ (geb. [...] 1996) sein 18. Altersjahr vollendete, war die Beschwerdeführerin noch nicht 45 Jahre alt. Aus dem Gesagten folgt, dass vorliegend die Voraussetzungen gemäss Art. 24a Abs. 1 und 2 AHVG (vgl. E. 6.1, 6.2) für die Zusprechung einer Witwenrente nicht erfüllt sind. Gestützt auf die dargelegte Rechtsprechung (E. 6.3) kann das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Konkubinats mit ihrem verstorbenen Ex-Ehemann nach den beiden Scheidungen (vgl. BVGer-act. 4/1; SAK-act. 16) nicht an die genannte Ehedauer, welche insgesamt weniger als zehn Jahre beträgt, angerechnet werden.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin erfüllt somit keine der in Art. 24a AHVG aufgeführten Voraussetzungen, weshalb kein Anspruch auf eine Witwenrente besteht. Da sich der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin demnach als offensichtlich unbegründet erweist, ist die Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 Bst. c VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung.

E. 8.1

Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht in dieser Angelegenheit ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 8.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Als Bundes- behörde hat die obsiegende Vorinstanz aber keinen Anspruch auf eine Par- teientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Der unterliegenden Beschwerde- führerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Partei- entschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

C-553/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.